Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität

Von Professor Dr. Jens Bülte, Mannheim

Die Forderung, das Strafrecht dürfe sich nicht »allein gegen die Armen und Dummen [richten], denen nichts besseres einfällt als dem Nachbarn mit plumper Hand in die Tasche zu greifen«¹, ist so alt² wie berechtigt. Auf dem Weg zu einem effektiven Strafrecht für die moderne Wirtschaftsgesellschaft sind auch bereits wichtige Schritte gemacht. Eine ernsthafte Bekämpfung gravierender, systematischer, institutionalisierter und strafbarer Verletzungen des Tierschutzrechts, der organisierten Agrarkriminalität, findet dagegen noch nicht statt. Wer eine Tierquälerei begeht, wird bestraft, wer sie tausendfach begeht, bleibt straflos und kann sogar mit staatlicher Subventionierung rechnen.³

I. Tierschutzstrafrecht als Sanktionsmittel gegen »Einzelentgleisungen«

Eine Angeklagte, die für ein zum Verkauf hergestelltes Fetischvideo 33 Mäuse totgetreten hatte, wurde zu einer Geldstrafe wegen Tierquälerei verurteilt.⁴ Mitarbeiter eines Zoos wurden verurteilt, weil sie drei junge Tiger eingeschläfert hatten, die ihnen für die Zucht ungeeignet erschienen.⁵ Straflos blieb dagegen ein Agrarunternehmer, der 60.000 Legehennen zur Profitmaximierung lebenslang in so kleine Ställen pferchte, dass die Tiere nicht ungehindert stehen, geschweige denn schlafen konnten.⁶ Die Unternehmer, die in Deutschland jedes Jahr insgesamt 45 Millionen »unrentable« Küken vergasen oder »schreddern«,⁷ werden nicht sanktioniert. Rechtswidrige Tiertransporte und die strafbare Schlachtung hochträchtiger oder die Verarbeitung lebendiger Tiere sind häufig,⁸ werden aber nicht verfolgt, obwohl es sich offenkundig um Kriminalstraftaten handelt.⁹ Hier ist es zu einer »legislativen wie exekutiven Erstarrung gegenüber einem offen illegalen System« gekommen.¹⁰

Die politische Diskussion über Verbote heute schon strafbarer Handlungen verschleiert, dass über bereits seit langem strafbares Verhalten gesprochen wird. Tierquälereien werden nicht legal, wenn sie unternehmerisch und mit einem Interessenverband im Rücken, gut organisiert begangen werden, aber sie werden alltäglich, institutionalisiert, also »normal« und bleiben deswegen für den Unternehmer folgenlos. Als Geschäftsmodell, als wirtschaftliche Grundlage eines Unternehmens ist diese Art der Kriminalität zudem hochprofitabel. Erkauft werden diese Vorteile nicht nur mit dem Leid unzähliger Tiere, sondern auch mit Wettbewerbsnachteilen für Konkurrenten, die geltendes Recht beachten. Diese Nichtbeachtung geltenden Strafrechts durch staatliche Akteure führt nicht nur zur Werteerosion, sondern auch in eine Abwärtsspirale der Normignoranz, weil nur der Unternehmer überlebt, der »mitmacht«. 11

¹ Baumann JZ 1972, 1 (2).

² Vgl. die Nachweise bei Baumann JZ 1972, 1.

³ Vgl. zu diesem Prinzip bereits Erich Kästner, Streiflichter aus Nürnberg, NZ v. 23.11.1945.

⁴ Rhein-Zeitung v. 10.1.2013.

⁵ OLG Naumburg OLGSt § 17 TierSchG Nr. 2.

⁶ OLG Frankfurt a.M. NJW 1980, 409 f.; eingehend *Greven* Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 91 ff.

⁷ Vgl. LG Münster NuR 2016, 292 ff.; eingehend hierzu Stucki RW 2016, 521 ff.

⁸ Vgl. nur BT-Drs. 17/10021, S. 5 ff.; Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015.

⁹ Korfmann WAZ v. 20.6.2017 zum Fall Schulze Föcking.

¹⁰ So völlig zutreffend Ort NuR 2010, 853 (855).

¹¹ Vgl. hierzu auch *Steffanie Richter* Schwein gehabt? Zur Ahndung von Rechtsverstößen in der Massentierhaltung, abrufbar unter https://www.soz.uni-heidelberg.de/?p=4329.

Der Ruf nach strengeren Strafen hilft nicht, wenn bereits das geltende Recht nicht vollzogen wird. Aber warum funktioniert das Strafrecht gegen die organisierte Agrarkriminalität nicht? Zwei Gründe für den mangelhaften Vollzug geltenden Strafrechts werden hier dargestellt: zum einen die gezielte Verlagerung von Rechtsproblemen auf die Ebene der Wissenschaft, um den Strafverfolgungsbehörden die Kompetenz zur Entscheidung über eine unter Sachverständigen streitige Frage abzusprechen (II.); zum anderen die Aushöhlung des Tierschutzes durch die Behauptung der ökonomischen Unzumutbarkeit und Alternativlosigkeit im Wettbewerb (III.). Gerechtfertigt wird die Straflosigkeit durch Interessenverbände und Politik, zum Teil auch durch die Ministerialbürokratie und Wissenschaft mit dem belanglosen, aber psychologisch effektiven Argument: Was wirtschaftlich und seit langem allgemein üblich ist, kann nicht rechtswidrig sein. Die Institutionalisierung von Straftaten gegen den Tierschutz wird zum Rechtfertigungsgrund. Diese palmströmsche Logik ist irrational, aber suggestiv hochwirksam, vermittelt sie doch den Amtsträgern in Verwaltung und Strafverfolgung das Gefühl, diese Agrarkriminalität sei ein wirtschaftlich zwingend notwendiges Übel, vor dem man besser die Augen verschließen sollte, um nicht zu erkennen, dass es sich um Straftaten handelt.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) basiert auf dem Gedanken eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes, der Mitverantwortung des Menschen für das in seine Obhut gegebene andere Lebewesen. ¹² Das Gesetz soll diesen ethischen Anspruch mit wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen in Einklang bringen und dabei dem Tierschutz, auch durch strafrechtlichen Schutz, optimalen Raum geben. Daher bedroht § 17 Nr. 1 TierSchG *jede* Tötung eines Wirbeltieres *ohne vernünftigen Grund* mit Strafe. Nach § 17 Nr. 2 TierSchG wird bestraft, wer einem Wirbeltier aus *Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden* zufügt.

Die Praxis versteht das Tierschutzstrafrecht jedoch als Instrument zur Ahndung individuellen Fehlverhaltens im Einzelfall, sodass vornehmlich Verstöße von Jägern verfolgt werden, die vermeintlich wildernde Hunde töten oder Greifvögel misshandeln. ¹³ Die Rechtsprechung setzt sich in der Regel mit Fällen einmaligen, aber »krassen Fehlverhaltens gegenüber einzelnen Tieren« auseinander. ¹⁴ Systematische Verstöße gegen Tierschutzrecht durch Massentierhaltung werden dagegen selten strafrechtlich verfolgt, *obwohl gerade auch in diesem Bereich viele Misshandlungen stattfinden«. ¹⁵

II. Tierquälerei bei der Käfigbatteriehaltung von Legehennen

Erst mit vereinzelten Strafverfahren gegen Geflügelunternehmer, die eine nicht artgerechte Haltung von Hühnern zur Grundlage ihres Geschäftsmodells gemacht hatten, änderte sich diese Perspektive. Hier kam die Frage nach der Strafbarkeit der üblichen Haltung von Legehennen in Käfigbatterien auf. ¹⁶ Das *LG Kaiserslautern* ¹⁷ lehnte im Jahr 1977 die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Straftaten nach § 17 Nr. 2b TierSchG ab, weil es keine sicheren wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, wie und in welchem Maße Hühnern bei der Batteriekäfighaltung Schmerzen zugefügt würden, sodass ein Nachweis der Tierquälerei nicht zu führen sei. ¹⁸ Zudem werde die verfahrensgegenständliche Anlage staatlich gefördert, eine Verurteilung sei deshalb unwahrscheinlich.

¹² Vgl. BVerfGE 48, 376 (389).

¹³ Vgl. BayObLGSt 1973, 183 ff.; 1977, 41 ff.; RdL 1975, 303; 1978, 289, 303 ff.

¹⁴ Vgl. etwa AG Koblenz Urt. v. 20.12.2013, Az. 2040 Js 26559/11 33 GS.

¹⁵ MüKo-StGB/Pfohl Bd. 6, 2. Aufl. 2013, § 17 TierschG Rn 11 f.

¹⁶ Vgl. zum Hintergrund nur Kriener Zeit online v. 27.4.2014.

¹⁷ LG Kaiserslautern Beschl. v. 9.8.1977 – 3 Os 160/77 (zitiert nach juris).

¹⁸ Ebenso AG Düsseldorf AgrarR 1979, 228 (229).

1. Der Begriff des Leidens in § 17 Nr. 2b TierSchG als Tatbestandsmerkmal

Dieser Beschluss löste die strafrechtliche Kontroverse über die »Intensivkäfighaltung«¹⁹ aus und stand im Kontext des wissenschaftlichen Streits über den Begriff des Leidens von Hühnern:²⁰

a) Der Streit der Sachverständigen um das Leiden von Hühnern

Seit den 1960er Jahren hatte *Bernhard Grzimek* die Intensivkäfighaltung von Legehennen als grobe Tierquälerei kritisiert und als »niederträchtige KZ-Käfighaltung« bezeichnet. ²¹ Die Bundesregierung beauftragte im Jahr 1966 eine Gruppe von Sachverständigen mit der Erörterung der Fragen der »neuzeitlichen Haltungssysteme« für Legehennen. Im Jahr 1971 lag das Gutachten vor, dessen Teil I, der u. a. vom Präsidenten des Zentralverbandes der Geflügelzüchter (ZDG) *Schlütter* formuliert war, die Vorteile der Käfighaltung hervorhob und die übliche Käfighaltung grundsätzlich verteidigte. Der von Ethologen verfasste Teil II bezeichnete die gängige Praxis dagegen als »Tierquälerei in hohem Ausmaß«. ²² Der Tierschutzreferent der Bundesregierung schließlich forderte einen Mindestraum von 600 cm² für Legehennen statt der damals üblichen ca. 400 cm². ²³ Die Veröffentlichung des Gutachtens und der Schlussfolgerungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 7.4.1975 führte zu Protesten der Agrarindustrie. Nachhaltige Reaktionen der Bundesregierung blieben aus, obwohl die tatsächlichen Umstände der Legehennenhaltung in einer Vielzahl von Betrieben bekannt waren und als besorgniserregend wahrgenommen wurden. ²⁴

Die umstrittenen Fragen konnten auch zunächst nicht wissenschaftlich geklärt werden. Indes konstatierten ein hochrangiger Beamter des Landwirtschaftsministerium NRW²⁵ und Autoren aus der Anwaltschaft²⁶, der Sachverständigenstreit habe zu tiefgreifender Rechtsunsicherheit geführt. Verbote der üblichen Haltung und die Verhängung von Strafen seien daher unzulässig. Diese rechtsstaatswidrige Lage könne nur im Verordnungswege durch klare Regeln über die Haltungsbedingungen für Legehennen aufgelöst werden. Bei der Schaffung dieser Vorschriften müsse naturgemäß berücksichtigt werden, dass der Tierschutz in der Agrarindustrie grundsätzlich die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmer und damit auch Arbeitsplätze im Agrarsektor gefährde, keinesfalls dürfe die Verordnung daher in Deutschland etwas verbieten, was in den Nachbarländern erlaubt sei. ²⁷ Die Verordnung müsse die Investitionen der Unternehmer ggf. durch Übergangsfristen schützen. Der Tierschutz müsse den wirtschaftlichen Belangen der Unternehmen untergeordnet werden, schon um die Grundrechte der betroffenen Unternehmer aus Art. 12 und 14 GG nicht zu verletzen. Außerdem sei zu bedenken, dass eine Ausweitung des Tierschutzes zu Versorgungsengpässen im Krisenfall führen könne. Letztlich führe jede Regelung zum Tierschutz in Deutschland lediglich zu einer Verlagerung der

¹⁹ Vgl. Nachweise bei v. Loeper NJW 1980, 409 (410).

²⁰ Vgl. hierzu Stern Spiegel 32/1980, S. 50 ff.; ferner Lölinger/Hartmann NJW 1980, 2762; Leyhausen NJW 1981, 1308.

²¹ Vgl. die Nachweise bei OLG Düsseldorf AgrarR 1977, 42 ff., auch zu den Haltebedingungen in Käfigbatterien.

²² Zitiert nach OLG Düsseldorf AgrarR 1977, 42; zu den Einzelheiten der Verhaltensstörungen Greven (Fn 6) S. 100 ff.

²³ Nachweise bei Deselaers Agrar 1978, 113 (114).

²⁴ Stern Spiegel 32/1980, S. 58.

²⁵ Ministerialdirigent Dr. Josef Deselaers tat sich insbesondere durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift der Deutschen Geflügelwirtschaft (DGS) hervor; Nachweise bei Deselaers AgrarR 1978, 216 Fn 2.

²⁶ Gündisch AgrarR 1978, 91 ff.

²⁷ Gündisch AgrarR 1978, 91 (94).

Tierquälerei ins Ausland und sei daher nicht i. S. der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit effektiv. ²⁸ Schlütter forderte letztlich eine Verordnung, die Geflügelhalter vor den wirtschaftlichen Risiken strafrechtlicher Verurteilungen schützen sollte. ²⁹

b) Die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen als Aufgabe des Gerichts

Der Versuch, aufgrund der wissenschaftlichen Streitigkeiten Rechtsunsicherheit zu suggerieren, misslang zunächst, weil die Strafgerichte das Problem erkannten: Die Fachwissenschaften diskutierten über Fachbegriffe, die nicht den autonomen Rechtsbegriffen des § 17 Nr. 2b TierSchG entsprachen. Das *AG Leverkusen*³⁰ sah daher die übliche Batteriehaltung von Legehennen als strafbar an und konstatierte, wirtschaftliche Erwägungen rechtfertigten keine Tierquälerei i. S. von § 17 TierSchG. Der Auffassung von Sachverständigen, Leiden und Schmerzen seien nicht objektivierbar, daher nicht wissenschaftlich feststellbar, also auch nicht judizierbar, trat das Gericht entgegen und urteilte nach seinem verfassungsrechtlichen Auftrag selbst. Auch den Hinweis, in der Bodenhaltung würden die Tiere häufiger krank als in der Batteriehaltung, hielt das Gericht für unbeachtlich, weil er keinen Rückschluss auf das Leiden der Tiere in der Käfigbatterie zulasse.³¹

Das OLG Frankfurt bestätigte diese Ansicht. Für das Tatbestandsmerkmal Leiden in § 17 Nr. 2b TierSchG wurde auf die nicht artgerechte Haltung und die schwerwiegenden Folgen für das Verhalten der Tiere abgestellt. 32 Erhebliche Verhaltensstörungen wurden als Leiden anerkannt, weil das Gericht für sich in Anspruch nahm, das Tatbestandsmerkmal Leiden i. S. von § 17 Nr. 2b TierSchG selbst zu definieren und normativ zu bestimmen.³³ Damit legte der Senat einen eigenständigen tierschutzrechtlichen Leidensbegriff zugrunde und orientierte sich nicht an den klinisch erfassbaren Tatbeständen der Veterinärmedizin, die die Verteidigung geltend gemacht hatte. 34 Gegen diese durch die Strafgerichte in Anspruch genommene Beurteilungskompetenz wurde eingewandt, bei der Auslegung des § 17 Nr. 2b TierSchG handele es sich um eine Frage der Agrarwissenschaft. Insofern sei noch keine wissenschaftliche Klärung der Grundfragen herbeigeführt. 35 Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit dürfe keinesfalls das Strafgericht beheben, dies sei Aufgabe des Verordnungsgebers, der sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen müsse. Ihm sei der Auftrag hierzu durch § 13 TierSchG 1972 (§ 2a TierSchG³⁶) zwar bereits erteilt, er habe die spezifischen Regelungen zur Haltung von Legehennen aber noch nicht erlassen.³⁷ Bei dieser unklaren Ausgangslage dürfe die Intensivhaltung weder verboten noch bestraft werden.

Das *OLG Düsseldorf* ließ offen, ob die Käfighaltung von Legehennen *grundsätzlich* rechtswidrig sei, und verurteilte auf der Grundlage des normativen Leidensbegriffs.³⁸ Wenn Hennen dauerhaft so bewegungsunfähig »zusammengepfercht« seien, dass sie u. a. fast völlig das Gefieder verlieren, seien Zweifel an den anhaltenden schweren Leiden die-

²⁸ Deselaers AgrarR 1979, 209 (211).

²⁹ Schlütter Jahrbuch der Geflügelwirtschaft 1980, S. 7.

³⁰ AG Leverkusen AgrarR 1979, 229.

³¹ Ebenso OLG Frankfurt a.M. NJW 1980, 409.

³² Vgl. Nachweise bei v. Loeper NJW 1980, 409 (410).

³³ So auch später OLG Düsseldorf NJW 1980, 409 (411); bestätigt von BGH NJW 1987, 1833 (1834 f.); ähnlich bereits OLG Hamm GA 1958, 377 ff.; OLG Düsseldorf RdL 1977, 42 f.; AG Leverkusen AgrarR 1979, 229 (230).

³⁴ So auch noch Bettermann in seinem Gutachten für den ZDG Rechtsfragen des Tierschutzes, 1983, S. 20.

³⁵ Sehr deutlich bei Deselaers RdL 1978, 113 f.; Gündisch AgrarR 1978, 91.

³⁶ Seit der Neufassung des TierSchG mit Gesetz v. 18.8.1986, BGBl. I S. 1319.

³⁷ So Deselaers RdL 1978, 113 f.; Gündisch AgrarR 1978, 91.

³⁸ OLG Düsseldorf NJW 1980, 411, das AG Leverkusen AgrarR 1979, 229 (230) hatte lediglich den Vorsatz verneint

ser Tiere ausgeschlossen. Denn unter Leiden i. S. des § 17 Nr. 2b TierSchG seien »der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu verstehen, die in Verhaltensstörungen und Verhaltensanomalien ihren Ausdruck finden können«.³9 Für diese Behandlung der Tiere sei kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich. Zudem widersprächen solche Zustände offensichtlich »der vom Tierschutzgesetz aufgestellten Forderung, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare Leiden zuzufügen«.⁴0 Der Verteidigung, es sei noch ungeklärt, ob die Käfighaltung unzulässig sei, hielt der Senat entgegen, »die Auswüchse« der verfahrensgegenständlichen Käfighaltung seien so offenkundig rechtswidrig, dass die wissenschaftliche Diskussion ohne Belang und ein Irrtum über das Leiden der Tiere ausgeschlossen sei.⁴1

Gegen den vom Gesetzgeber klar postulierten Tierschutz wurde nunmehr eingewandt, wenn Intensivtierhaltung unzulässig wäre, würden sich fast alle deutschen Geflügelzüchter illegal verhalten. ⁴² Die Regeln des Tierschutzes könnten keine immanenten Grenzen des Eigentumsrechts beinhalten, weil die Intensivtierhaltung vorher erlaubt und allgemein üblich gewesen sei. ⁴³ Der Argumentation der Interessenverbände schloss sich auch *Deselaers* an, ⁴⁴ der dazu aufforderte, die Rechtsprechung der Strafgerichte zu ignorieren. Sie missachte den Willen des Gesetzgebers, der die Intensivtierhaltung schon aus Gründen des Wettbewerbs nicht habe verbieten wollen. ⁴⁵

Das letztere Argument hatte bereits das *OLG Düsseldorf* entkräftet: Es gehe nicht um die Frage der grundsätzlichen Zulassung der Intensivtierhaltung, sondern um die Zulässigkeit im konkreten Fall, über die der Gesetzgeber nicht befunden hat. ⁴⁶ Der Einwand, je verbreiteter ein Verhalten sei, desto eher müsse es zulässig sein, ist bereits im Grundsatz fraglich. Straftaten verlieren durch massenhafte Begehung nicht ihren Unrechtsgehalt. Die Regeln des Tierschutzes können als Berufsausübungsregeln Einschränkungen der Berufsfreiheit zur Folge haben. ⁴⁷ Aus der Berufsfreiheit folge keineswegs, dass der Tierschutz hinter dem Interesse an der freien Berufsausübung zurückzustehen hat, soweit mit der Beachtung des Tierschutzes Kosten verbunden sind, wie etwa für eine Vergrößerung der Käfige. ⁴⁸ Ein solcher Ansatz widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verfassungsrechtlichen Konkordanz zwischen Verfassungsgütern, denn der Tierschutz ist nach Art. 20a GG ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. ⁴⁹

Die Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Vorschriften des Tierschutzstrafrechts dem eigenständigen Rechtsgut des umfassend verstandenen physischen und psychischen Wohlbefindens der Tiere dienen und nach diesem Zweck auszulegen sind. ⁵⁰ Der Streit der Sachverständigen über die wissenschaftliche Bewertung ist für die strafrechtliche Beurteilung des Einzelfalls wenig relevant, denn der Leidensbegriff des § 17 Nr. 2 TierSchG ist ein normatives Tatbestandsmerkmal. Die Kompetenz zur Auslegung von

³⁹ OLG Düsseldorf NJW 1980, 411; vgl. auch LG Darmstadt NStZ 1984, 173 (174).

⁴⁰ Ebenso OLG Frankfurt a.M. NStZ 1985, 130.

⁴¹ OLG Düsseldorf NJW 1980, 411.

⁴² So Gündisch AgrarR 1979, 91 (92).

⁴³ So auch noch Beckmann NuR 2016, 384 (389).

⁴⁴ Deselaers AgrarR 1985, 75.

⁴⁵ Deselaers AgrarR 1979, 209 (211).

⁴⁶ Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1980, 411.

⁴⁷ Vgl. nur BVerfGE 101, 1 (35 ff.)

⁴⁸ So aber Gündisch AgrarR 1979, 91 (92).

⁴⁹ So bereits BVerwG AgrarR 1982, 101 (102); Maisack Zum Begriff des vernünftigen Grundes, 2006, S. 213.

⁵⁰ Eingehend Wohlers RW 2016, 416 ff.; vgl. auch BVerfGE 101, 1 (36); a.A. Bettermann (Fn 33) S. 12.

Tatbestandsmerkmalen kommt im Strafverfahren weder Sachverständigen noch der Verwaltung zu, sondern mit letztverbindlicher Wirkung allein den Strafgerichten.⁵¹

c) Kein Verstoß durch § 17 Nr. 2b TierSchG gegen Art. 103 II GG

Ein weiterer Versuch, das Strafrecht durch den Sachverständigenstreit »handlungsunfähig« zu machen, richtete sich unmittelbar gegen § 17 TierSchG und erfolgte auf der Ebene des Verfassungsrechts. ⁵² Die Strafvorschrift sei zu unbestimmt und die zur Konkretisierung nach § 13 II TierSchG 1972 (§ 2a TierSchG 1986) zu schaffenden Verordnungen ⁵³ seien nie erlassen worden; es existiere kein anwendbarer Straftatbestand. Nach *Gündisch* sei selbst die allgemein als sehr unbestimmt kritisierte Strafvorschrift gegen den groben Unfug ⁵⁴ bestimmter als § 17 Nr. 2b TierSchG. Der Begriff der *erheblichen Leiden oder Schmerzen* »verschwimme« mangels wissenschaftlicher Klärung »in Unbestimmtheit«. ⁵⁵ Nach *Deselaers* wäre eine Verurteilung wegen Tierquälerei nur eine Folge der Untätigkeit des Verordnungsgebers. Hätte er die relevanten Verordnungen erlassen, so hätte er auch die übliche Haltung der Tiere zugelassen. Diese Pflichtverletzung der Exekutive dürfe wegen des Grundsatzes »in dubio pro reo« keine Nachteile für die betroffenen Landwirte haben. ⁵⁶

An dieser Argumentation ist nichts richtig: Die Begriffe des Schmerzes und Leidens sind Rechtsbegriffe, deren Auslegung in den Grenzen der Denkgesetze und der Naturwissenschaften den Gerichten zukommt, nicht der Fachwissenschaft. Daher spielt der Sachverständigenstreit keine maßgebliche Rolle und begründet keine Rechtsunklarheit.⁵⁷ Der Vorwurf der Unbestimmtheit ist im Übrigen auch erst im Zusammenhang mit wirtschaftlich motivierter Tierquälerei erhoben worden. Zuvor bestand Einigkeit, dass die Tatbestandsmerkmale des Leidens und der Schmerzen in § 17 Nr. 2b TierSchG durch die Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit erlangt hatten, so dass sowohl der Bürger ihren Inhalt erkennen kann als auch der Gesetzgeber seiner Aufgabe nachgekommen ist, das Unrecht der Straftat Tierquälerei abschließend im Gesetz zu umschreiben. Schließlich sind für die Frage der Bestimmtheit eines Straftatbestandes ausschließlich die gesetzlichen Strafvorschriften relevant und nicht die konkretisierenden Rechtsverordnungen.⁵⁸ Schließlich wäre die Anwendung des Zweifelsgrundsatzes hier verfehlt. Zum einen handelt es sich um eine strafprozessuale Entscheidungsregel, nicht um eine Auslegungsregel, ⁵⁹ sodass in dubio pro reo hier irrelevant ist. Zum anderen stellt der BGH zutreffend fest, dass eine Verordnungsermächtigung nach § 2a TierSchG 1986 eine nach § 17 Nr. 2b TierSchG strafbare Massentierhaltung nicht straflos stellen kann. ⁶⁰ Daher hätte auch eine Legehennenverordnung, wie sie § 13 TierSchG 1972 vorsah, die Strafbarkeit nicht beseitigt, wenn sie die übliche Batteriehaltung zugelassen hätte. 61

Deswegen wies die Rechtsprechung den Vorwurf, § 17 Nr. 2b TierSchG verstoße mit den Tatbestandsmerkmalen »länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Leiden« gegen Art. 103 Abs. 2 GG, ebenso zurück wie den des Verstoßes gegen Art. 12 GG

⁵¹ Vgl. auch Schindler NStZ 2001, 124 (127).

⁵² Vgl. nur Deselaers AgrarR 1979, 209 (211) m. w. N.

⁵³ Das BML erließ auf Grundlage des neuen § 2a TierSchG 1986 die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (HhVO) v. 10.12.1987 (BGBl. I S. 2622) erst mit Wirkung zum 1.1.1988.

^{54 § 360} Abs. 1 Nr. 11 StGB i.d.F. bis zum 1.1.1975; vgl. BVerfGE 26, 41 ff.; BGHSt 13, 241–250.

⁵⁵ Ähnlich Kloepfer AgrarR 1986, 33 (38).

⁵⁶ So aber Deselaers Agrar 1979, 209 (211); dagegen ausdrücklich BGH NJW 1987, 1833 (1834).

⁵⁷ So auch OLG Frankfurt a.M. NJW 1980, 409 (410).

⁵⁸ Vgl. nur BVerfG NJW 2016, 3049 f. m. Anm. Hecker.

⁵⁹ Vgl. nur BVerfG MDR 1975, 468 (469); BGH NStZ-RR 2015, 83 (85); 2017, 183 (184).

⁶⁰ BGH NJW 1987, 1833 (1834); vgl. auch v. Loeper AgrarR 1981, 35; a.A. wohl Kloepfer NStZ 1985, 274.

⁶¹ Hierzu eingehend BVerfGE 101, 1 ff.

und Art. 14 GG. 62 Die Merkmale seien auslegungsbedürftig, aber auslegungsfähig und durch die Rechtsprechung geklärt. 63

2. Keine Bereichsausnahme des § 17 Nr. 2b TierSchG für die Massentierhaltung

Diese und andere zum Teil schwer nachvollziehbare Argumente gegen die Strafbarkeit der Auswüchse in der Massentierhaltung haben den *BGH* wohl auch zu der Feststellung einer Selbstverständlichkeit veranlasst: »§ 17 Nr. 2b TierSchG gilt ohne jede Einschränkung auch für den Bereich der sogenannten Intensivhaltung von Nutztieren (Massentierhaltung) einschließlich der Haltung von Legehennen in Käfigbatterien.«⁶⁴ Das Tierschutzstrafrecht schützt landwirtschaftliche und gewerbliche Nutztiere.⁶⁵ Wirtschaftliche Erwägungen gehen dem Tierschutz nicht grundsätzlich vor. Die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers lautet: Wer den Tatbestand des § 17 TierSchG erfüllt, begeht grundsätzlich strafbares Unrecht.⁶⁶ Nur dieses Verständnis trägt dem ausdrücklich formulierten Willen des Gesetzgebers Rechnung, den Tierschutz zu optimieren und nicht lediglich ein tierschutzrechtliches Minimalprogramm auch in der Massentierhaltung zu verwirklichen.⁶⁷

3. § 17 Nr. 2b TierSchG und der vernünftige Grund

Die Bemühungen, den Tierschutz durch die alleinige Berücksichtigung finanzieller Interessen aufzuweichen, spiegeln sich in weiteren Einwänden gegen die Strafbarkeit wider, die u. a. auf der falschen Prämisse basierten, aufgrund der ethischen Ausrichtung des Tierschutzes ließen sich aus dem TierSchG ethische Argumente herleiten, die bei der Abwägung keine Bedeutung haben:⁶⁸

Der vernünftige Grund sei ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund des Tierschutzstrafrechts, der auch die Intensivtierhaltung rechtfertige und die Strafbarkeit ausschließe. 69 Dem steht allerdings der Wortlaut des Gesetzes entgegen, 70 denn in § 17 Nr. 1 TierSchG wird die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund mit Strafe bedroht. In § 17 Nr. 2 TierSchG wird das Zufügen erheblicher Schmerzen unter Strafe gestellt. Von einem Handeln ohne vernünftigen Grund ist – anders als in § 17 Nr. 1 TierSchG – nicht die Rede. Dieses Merkmal ist daher für § 17 Nr. 2b TierSchG ohne eigenständige Bedeutung, ein spezifischer Rechtfertigungsgrund des vernünftigen Grundes in § 17 Nr. 2 TierSchG entbehrt jeder Grundlage. Daran ändert auch die Feststellung der Rechtsprechung 71 nichts, dass der Tierschutz allgemein »unter dem Rechtfertigungsgrund des vernünftigen Grundes steht«; 72 es handelt sich hierbei nur um eine Konkretisierung des all-

⁶² OLG Düsseldorf NJW 1980, 411 (412); AG Düsseldorf AgrarR 1979, 228; vgl. auch BGH NJW 1987, 1833 (1834).

⁶³ BGH NJW 1987, 1833 (1834); vgl. Lorz/v. Loeper NStZ 1987, 511; vgl. auch BT-Drs. IV/650, S. 398.

⁶⁴ BGH NJW 1987, 1833 (1834) ausdrücklich gegen *Kloepfer* NStZ 1985, 274 f.; ebenso VGH Mannheim NJW 1986, 395 unter Berufung auf BT-Drs. VI/2559, S. 9; *Greven* (Fn 6) S. 100.

⁶⁵ Vgl. hierzu nur BT-Drs. 10/3158, S. 16.

⁶⁶ Vgl. auch Caspar NuR 1997, 577 (578).

⁶⁷ BT-Drs. VI/2559, S. 9; 10/3158, S. 18; BVerfGE 101, 1 (33); Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1435); ; a.A. Bettermann (Fn 34) S. 12 ff.

⁶⁸ So im Ergebnis Bettermann (Fn 33) S. 17 f.

⁶⁹ In diese Richtung Deselaers AgrarR 1978, 113; ebenso Bettermann (Fn 33) S. 15.

⁷⁰ Vgl. Caspar NuR 1997, 577 (578); Cirsovius NuR 2017, 665 ff.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn 9; Lööck Das Tierschutzstrafrecht nach Einfügung der Staatszielbestimmung »Tierschutz« in das Grundgesetz (Art. 20 a GG), 2016, S. 105 f.

⁷¹ OLG Düsseldorf NuR 1994, 519; OLG Frankfurt a. M. NStZ 1985, 130; OLG Celle NuR 1994, 515 (516).

⁷² Zur Bedeutung des vernünftigen Grundes als allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal Maisack (Fn 49), S. 70.

gemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, 73 nicht um ein spezifisches Merkmal des Straftatbestandes.

Der Wortlaut des § 17 TierSchG normiert im Gegenteil für das Tierschutz(straf)recht den Primat des Tierschutzes vor anderen Belangen. Der verfassungsrechtlich gebotene Ausgleich zwischen den Interessen des Tierschutzes und den wirtschaftlichen Interessen der Agrarökonomie (Berufsfreiheit und Eigentumsrecht) ist daher für § 17 Nr. 2 TierSchG über § 34 StGB herbeizuführen, um einen angemessenen Interessenausgleich zu erreichen.⁷⁴ Der als Staatsziel in Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Tierschutz hat daher zwar eine ethische Basis, aber rechtliche Auswirkungen aufgrund der verfassungsrechtlich fixierten Vorgaben für die Rechtsordnung. Demnach ist die Zufügung länger anhaltender erheblichen Leiden eines Tieres aufgrund der Haltungsform grundsätzlich strafbares Unrecht, das ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann. Das setzt voraus, dass die Interessen, die mit der Rechtsgutsverletzung geschützt werden sollen, das verletzte Interesse des Tierschutzes wesentlich überwiegen. ⁷⁵ Ist ein Überwiegen der durch das Ouälen des Tieres geschützten Interessen nicht deutlich erkennbar, so handelt es sich um eine tatbestandliche und rechtswidrige Tat nach § 17 Nr. 2b TierSchG. Daher wog das OLG Düsseldorf die Interessen ab und konstatierte konsequent, es existiere kein Rechtfertigungsgrund dafür, Legehennen dauerhaft bewegungsunfähig zusammenzupferchen.

4. Ausrichtung des TierSchG am Tierschutz und nicht an der Wirtschaftlichkeit

Strafrechtsdogmatisch und verfassungsrechtlich zutreffend haben die Strafgerichte auch einem weiteren Versuch, die Tatbestandsmerkmale der erheblichen Schmerzen oder Leiden wirtschaftlich umzuinterpretieren und § 17 Nr. 2b TierSchG entgegen Art. 20 a GG vollständig für wirtschaftliche Erwägungen zu öffnen, ⁷⁶ eine Absage erteilt: In Strafverfahren wurde von der Verteidigung die Auffassung vertreten, für die Frage der »vertretbaren« Leiden i. S. von § 17 Nr. 2b TierSchG sei § 2 I Nr. 2 TierSchG 1972 (vgl. § 2 Nr. 2 TierSchG) maßgeblich. ⁷⁷ Danach dürfe das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres nicht dauernd und nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier *vermeidbare* Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Was vermeidbar sei, müsse ökonomisch bestimmt werden, weil nur das vernünftig sei. ⁷⁸ Daher richte sich die Vermeidbarkeit nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Geflügelzucht und werde vom Unternehmer bestimmt. ⁷⁹ Er allein könne erkennen, was unter den gegebenen Wettbewerbsverhältnissen wirtschaftlich vertretbar und damit vermeidbar sei.

Das ist bereits strafrechtsdogmatisch bedenklich, weil das Merkmal der Vermeidbarkeit in § 17 Nr. 2b TierSchG nicht vorkommt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können auch unvermeidbare Leiden und Schmerzen tatbestandlich sein. 80 Der Hinweis auf § 2 Nr. 2 TierSchG verkennt, dass diese Vorschrift eine allgemeine Regel darstellt, während § 17 Nr. 2b TierSchG die vorrangige lex specialis ist. Darüber hinaus ist die Auslegung des Wortes *unvermeidbar* nach wirtschaftlichen Kriterien unplausibel. Unvermeidbar ist

⁷³ Vgl. BVerfGE 101, 1 (36); zu den Einzelheiten Maisack (Fn 49) S. 60 ff., 190 ff.

⁷⁴ Vgl. Caspar NuR 1997, 577 (578); vgl. auch Maisack (Fn 49) S. 69; Greven (Fn 6) S. 133.

⁷⁵ Vgl. nur Köpernik AuR 2014, 290 (291) m. w. N.; ferner Maisack (Fn 49) S. 198.

⁷⁶ Besonders deutlich durch einen Sachverständigen, der dem Gericht erklärte, das Wohlbefinden einer Henne lasse sich an der Legeleistung ablesen, vgl. AG Leverkusen AgrarR 1979, 229 (230).

⁷⁷ So im Verfahren vor dem LG Darmstadt NStZ 1984, 173 (174).

⁷⁸ Vgl. Bettermann (Fn 34) S. 28 f.; dagegen ausdrücklich BVerfGE 101, 1 (37).

⁷⁹ Nachweise bei v. Loeper NJW 1980, 410.

⁸⁰ Vgl. nur BT-Drs. 10/3158, S. 18.

nur der Nachteil, der bei *jeder* Haltung des Tieres zwangsläufig auftritt. Gründe für ein ökonomisches Verständnis ergeben sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem systematischen Zusammenhang oder aus der Gesetzeshistorie. Wirtschaftlichkeitserwägungen hier ein bedeutendes Gewicht einzuräumen, widerspräche dem vom Gesetzgeber formulierten Sinn und Zweck des Tierschutzes. Auch der bereits in § 9 II Nr. 3 TierSchG 1986 (§ 7 a II Nr. 4 TierSchG)⁸¹ formulierte Rechtsgedanke steht dem entgegen: Tieren dürfen nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. ⁸²

Das *OLG Frankfurt a.M.* hatte daher festgestellt: ⁸³ »[B]ei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs ließe sich die Grundkonzeption des TierSchG als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes i. S. einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen [...] aus den Angeln heben.« Damit gibt bereits § 1 S. 1 TierSchG⁸⁴ einen prinzipiellen Vorrang des Tierschutzes vor den wirtschaftlichen Interessen des Agrarunternehmers vor.

5. Zulassung der Käfighaltung durch den Verordnungsgeber und Verfassungswidrigkeit der Verordnung

Im Jahr 1987 wurde eine Verordnung des zuständigen Bundesministeriums zum »Schutz« von Legehennen⁸⁵ (HhVO) erlassen, die die Handschrift der Interessenverbände trug. ⁸⁶ Damit glaubte die Bundesregierung das Rechtsproblem gelöst, weil § 2 Nr. 2 HhVO den Mindestplatz pro Tier auf 450 cm² und damit auf das unterste in der Wissenschaft damals diskutierte Niveau festlegte. ⁸⁷

Das *BVerfG* erklärte § 2 HhVO jedoch ohne Übergangsfristen für nichtig und stellte die rechtliche Bedeutung des Tierschutzes klar:⁸⁸ Die Verordnung widerspreche den gesetzlichen Vorgaben, weil sie den in Art. 20 a GG und dem TierSchG verankerten Interessen des Tierschutzes offensichtlich nicht gerecht werde. Die HhVO schreibe keine artgerechte Haltung vor, insbesondere die Grundbedürfnisse der Tiere wie Nahrungsaufnahme und Schlaf seien auch bei Einhaltung der Vorgaben der Verordnung nicht gewährleistet.⁸⁹ Eine Störung dieser Grundbedürfnisse sei jedoch, wie sich aus der Systematik von § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG ergebe, per se unzulässig.⁹⁰ Dieses Verdikt stützte das *BVerfG* ausdrücklich auf Art. 9 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Der *Senat* machte aber deutlich, dass es keiner wissenschaftlichen Spezialkenntnisse, sondern einer schlichten »Kontrolle anhand numerischer Größen«⁹¹ bedürfe, um zu diesem Ergebnis zu kommen. Ferner wies er darauf hin, dass nach Mitteilung der EU-Kommission vom 30.10.1996⁹² nicht nur ein besseres Platzangebot für die Hennen notwendig sei, sondern z. B. auch ein abwechslungsreiche-

⁸¹ I.d.F. v. 13.7.2013, BGBl. I S. 1206 (1285); vgl. auch BT-Drs. 10/3158, S. 25 zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG 1986.

⁸² Vgl. auch BGH NJW 1987, 1833 (1834).

⁸³ OLG Frankfurt a.M. NStZ 1985, 130; vgl. auch LG Darmstadt NStZ 1984, 173 (174); *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn 69) § 17 Rn 12 m. w. N.

⁸⁴ Vgl. auch Caspar NuR 1997, 577.

⁸⁵ Verordnung v. 10.12.1987, BGBl. I S. 2622.

⁸⁶ Vgl. die Nachweise bei Schindler NStZ 2001, 124 (127).

⁸⁷ Der Entwurf einer Verordnung v. 20.12.1979 (*Bettermann* [Fn 34], S. 46 ff.) sah eine Mindestfläche von 600 cm² für mittlere Hühnerrassen vor; vgl. auch BVerfGE 101, 1 (9).

⁸⁸ BVerfGE 101, 1 ff.

⁸⁹ Vgl. auch BT-Drs. 10/3158, S. 18.

⁹⁰ Vgl. BVerfGE 101, 1 (36).

⁹¹ Vgl. BVerfGE 101, 1 (38); Schindler NStZ 2001, 124 (125).

⁹² BT-Drs. 13/11371, S. 5 ff.

res Umfeld mit ausreichenden Umweltreizen. Das Gericht bescheinigte dem Verordnungsgeber damit ein grobes Versagen bei der Erfüllung der Aufgabe des Gesetzgebers aus § 2 Nr. 1 TierSchG, den Tierschutz gerade in der Massentierhaltung bis zur Grenze des Übermaßverbots zu fördern. 93 Der Auffassung, Tierschutz sei eine ausschließlich ethische Frage, wurde spätestens damit der Boden entzogen.

Zwar wurde damit die Käfighaltung nicht per se für unzulässig erklärt, aber es wurden doch jene Verhältnisse als rechtswidrig beurteilt, die an den Mindestanforderungen der Verordnung orientiert waren. Durch diese Entscheidung war jede Rechtsunklarheit über die typische Haltung von Legehennen in Käfigbatterien beseitigt, zumal das Gericht sogar den Umgang mit erteilten Genehmigungen vorgab: Neue Käfiganlagen, die den Vorgaben der europäischen Empfehlungen nicht entsprechen, seien nicht genehmigungsfähig; noch anfechtbare Genehmigungen seien aufzuheben. ⁹⁴ Alle anderen Genehmigungen, die den Vorgaben nicht entsprachen, waren rechtswidrig und nach den Maßgaben des § 48 VwVfG aufzuheben. ⁹⁵ Mit dem Verdikt der offenkundigen Verfassungswidrigkeit und des Verstoßes gegen europäisches Recht stellte das Gericht implizit auch fest, dass die Haltung von Legehennen unter den Bedingungen, die die HhVO beschrieb, strafbar sein konnte. ⁹⁶

III. Kriminovalente Faktoren der organisierten Agrarkriminalität

Die Strafbarkeit der Intensivkäfighaltung mit weniger als 450 cm² Platz und anderen lebensfeindlichen Bedingungen für die Legehennen hatten die Strafgerichte bereits im Jahr 1979 einheitlich festgestellt. Trotzdem setzten Unternehmer die systematischen strafbaren Rechtsverstöße uneingeschränkt fort, wie das zweite Verfahren vor dem *OLG Frankfurt* zeigte. ⁹⁷ Die Aufsichtsbehörden sahen der Fortsetzung dieser institutionalisierten Straftaten in Kenntnis der Rechtslage selbst in Fällen klarer Verstöße gegen das Tierschutzstrafrecht oftmals untätig zu.

Die Ministerialbürokratie gewährte der Agrarkriminalität sogar aktive Unterstützung durch Fachbeiträge einzelner Beamter oder durch Verordnungs(un)tätigkeit, die den rechtswidrigen Zuständen den Mantel der Legalität umlegten: Die Bundesregierungen lehnten die Schaffung verbindlicher Regelungen, die die Strafbarkeit der üblichen Haltung von Legehennen offengelegt hätten, regelmäßig mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit europäischer Regelungen ab, obwohl entsprechende Vorgaben bereits existierten. Diese Verzögerungsstrategie hat im Bereich der Schweinehaltung zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland geführt. Raus hartnäckiger Ignoranz gegenüber geltendem Recht sah das zuständige Bundesministerium in einem Entwurf für eine neue HhVO aus dem Jahr 2001 erneut Bedingungen der Käfighaltung vor, die nicht artgerecht waren und die Vorgaben des *BVerfG* evident missachteten. Die später erlassene Verordnung wurde vom *BVerfG* für verfassungswidrig erklärt, weil die Mitwirkungsrechte der Tierschutzkommission nach § 16b I 2 TierSchG gravierend verletzt worden waren. Die später erlassene verbeit der Tierschutzkommission nach § 16b I 2 TierSchG gravierend verletzt worden waren.

Zwar ist die Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigbatterien mittlerweile im Verordnungsweg ausdrücklich verboten, aber die tierschutzrechtswidrige Praxis hat

⁹³ Vgl. BVerfGE 101, 1 (33); ferner BT-Drs. 13/11371, S. 5 ff.; Schindler NStZ 2001, 124 (125).

⁹⁴ BVerfGE 101, 1 (45); vgl. zu dynamischen Betreiberpflichten auch VG Magdeburg Urt. v. 3.3.2014 – 1 A 230/14 Rz 33 ff. (juris).

⁹⁵ Vgl. zu den Einzelheiten Schindler NStZ 2001, 124 (126).

⁹⁶ Vgl. BVerfGE 101, 1 (32); hierzu eingehend Cirsovius NuR 2017, 665 (668).

⁹⁷ OLG Frankfurt a.M. NJW 1980, 130 f.

⁹⁸ Zumal Deutschland in Europa nicht als Vorreiter des Tierschutzes in der Massentierhaltung agiert hat; vgl. EuGH ABI. EU 2005, Nr. C 271, 8 f.

⁹⁹ Vgl. Schindler NStZ 2001, 124 (127 Fn 27).

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 127, 293 (321 ff.).

sich kaum geändert. Die von den Aufsichtsbehörden tolerierte Haltungsform, die irreführend als Haltung in »Kleingruppen« bezeichnet wird, ist ebenso wenig artgerecht, weil sie regelmäßig die gleichen Schäden für Körper und Psyche der Legehennen verursacht. 101 Insbesondere, soweit die Tiere nicht ihrem natürlichen Schlaf- und Futterbedürfnis nachkommen können, ist diese Haltungsform gemessen an den Vorgaben des BVerfG¹⁰² rechtswidrig und strafbar. Die von Bundestag und Bundesrat vereinbarten jahrelangen Übergangsfristen 103 für diese Form der Haltung ändern an der Strafbarkeit nichts, sondern verschleiern nur die Rechtslage. Solche Fristen werden nämlich regelmäßig als Erlaubnis zur Fortsetzung der gängigen rechtswidrigen Praxis missverstanden. Sie begünstigen als Zusicherung der Straffreiheit – zumindest durch eine Irrtumsgarantie – die Agrarkriminalität. Besonders deutlich wird dies im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015 (S. 39), der eine rechtswidrige »Gruppenbetäubung« von Schweinen rechtfertigt, weil sie einen geringeren Personaleinsatz erfordert und es keine »praxistauglichen Alternativen« gebe, Dieses Zusammenwirken von Unternehmern, ihren Verbänden und Amtsträgern der Verwaltung bzw. politischen Entscheidungsträgern, die untätig bleiben und rechtswidriges Verhalten zumindest bewusst dulden, kann nach der allgemein anerkannten Definition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei vom Mai 1990¹⁰⁴ nur als organisierte Kriminalität bezeichnet werden.

IV. Straffreiheit wegen Verbotsirrtums als Erfolg einer Desinformationsstrategie

Trotz des theoretisch klaren Bekenntnisses des Gesetzgebers zu einem nicht ökonomisch, sondern vorrangig ethisch geprägten Tierschutzrecht haben die Strafgerichte den Betreibern »landwirtschaftlicher Fabrikbetriebe« 105 zunächst einen weiten Raum für die Straflosigkeit eröffnet, dies später aber korrigiert. Damit wird deutlich, dass die ständige Berufung auf wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten und die gezielte Herbeiführung vermeintlichen Nichtwissens einige Strafgerichte doch nachhaltig verunsichert und die Strafrechtsbewehrung des Tierschutzes damit vorübergehend praktisch ausgehebelt hatten.

1. Rechtswidrige Legehennenhaltung und Verbotsirrtum

Ein tatsächliches Hindernis für eine effektive Anwendung des Tierschutzstrafrechts auch im industriellen Bereich ist der großzügige Umgang der Rechtsprechung mit dem Verbotsirrtum. Hier hat die »herbeigeschriebene« Rechtsunklarheit gewirkt. Das zeigt der Vergleich der allgemeinen Rechtsprechung zum Verbotsirrtum mit der Judikatur im Tierschutzstrafrecht. Nach herkömmlicher Judikatur liegt nämlich Unrechtseinsicht und kein Verbotsirrtum vor, wenn der Täter bei der Begehung der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt. ¹⁰⁶ Dabei muss sich dieses Unrechtsbewusstsein auf die spezifische Rechtsgutsverletzung beziehen. ¹⁰⁷ Eine Ausnahme gilt für die objektiv unklare Rechtslage. ¹⁰⁸ Ist die Zulässigkeitsfrage wegen divergierender

¹⁰¹ Vgl. Schmitt Spiegel-online v. 10.5.2006.

¹⁰² BVerfGE 101, 1 (36 ff.).

¹⁰³ Vgl. BR-Drs. 112/15; ferner das Vorbringen in BVerfGE 127, 293 (309).

¹⁰⁴ Vgl. BKA, Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2016.

¹⁰⁵ So VGH Mannheim NJW 1986, 395.

¹⁰⁶ BGHSt 4, 4; 52, 307 (313); BGH NJW 2009, 3173; NStZ-RR 2009, 13; NJW 2011, 1236, 1239; Fischer StGB, 64. Aufl. 2017, § 17 Rn 5.

¹⁰⁷ Vgl. BGHSt 15, 377; 45, 97 (101); Dannecker/Bülte in: Behrs LFGB, Kommentar, 2017, Vor §§ 58 ff. LFGB Rn 153.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu Cornelius GA 2015, 101 (105 ff.).

Gerichtsentscheidungen völlig offen, so kann ein Verbotsirrtum vorliegen, obwohl der Täter die Möglichkeit der Rechtswidrigkeit seiner Handlung erkennt, wenn er angesichts der für die Rechtmäßigkeit sprechenden Entscheidungen auf die Zulässigkeit seines Handelns vertraut hat.

Auf einer zweiten Stufe ist die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums zu erörtern; nur der unvermeidbare Irrtum führt zur Straflosigkeit. Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn für den Täter zum Zeitpunkt der Tathandlung unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse Anlass bestanden hätte, über die Rechtswidrigkeit des Vorhabens nachzudenken und sich ggf. zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre. 109 Hier verlangt die Rechtsprechung, dass der Täter sein Gewissen anspannt und »alle seine Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen« einsetzt, um zu der Erkenntnis über das rechtmäßige Verhalten zu kommen. Die Anforderungen bestimmen sich nach den konkreten Umständen, insbesondere den Verhältnissen und der Persönlichkeit des Täters, dem Ausbildungsstand, der Erfahrung und beruflichen Stellung und seinen sprachlichen Kenntnissen. 110 Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum auch, wenn der Täter Zweifeln an der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens nicht nachgeht, vorschnell auf einen ihm günstigen Rechtsstandpunkt vertraut und gegenteilige Ansichten und Entscheidungen nicht würdigt. 111

a) Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums im allgemeinen (Wirtschafts-)Strafrecht

Für den berufsmäßig Handelnden werden – wie das Lebensmittelstrafrecht zeigt – besonders hohe Anforderungen gestellt. ¹¹² Ein Irrtum über primitive Grundsätze der Hygiene etwa wird als stets vermeidbar angesehen; bei der Auslegung neuer Vorschriften darf der Unternehmer sich regelmäßig nur dann auf sein eigenes Urteil verlassen, wenn sich der Sinn der Vorschrift eindeutig aus dem Wortlaut ergibt. Ggf. muss er Rat bei einem spezialisierten erfahrenen Rechtsanwalt einholen. Der gewerblich Tätige hat eine allgemeine Erkundigungspflicht; er muss sein Fachwissen aktualisieren, so dass die Unkenntnis oder unrichtige Auslegung von Vorschriften grundsätzlich als vermeidbar angesehen wird. Der Unternehmer muss sich ständig über den Entwicklungsstand der Wissenschaft, die Verbrauchererwartung und die Verkehrsauffassung informieren. ¹¹³ Für die Vermeidbarkeit wird den Auskünften durch die zuständigen Fachbehörden besondere Bedeutung beigemessen. Bei Rechtsinformationen durch einen Verband muss der Unternehmer berücksichtigen, dass die notwendige Sachkunde und Unparteilichkeit nicht immer gewährleistet ist.

b) Tierquälerei in der Massentierhaltung und Verbotsirrtum

Bei der Tierquälerei in der Intensivtierhaltung ist trotz dieser hohen Anforderungen oft von einem Verbotsirrtum ausgegangen worden. ¹¹⁴ Das *OLG Frankfurt a. M.* hatte in seiner Entscheidung vom 12.4.1979 bereits den Vorsatz infrage gestellt, weil es Zweifel an dem Bewusstsein des Angeschuldigten hatte, den Hennen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. ¹¹⁵ Maßgeblich stützte der

¹⁰⁹ Vgl. nur BGH NStZ 2016, 460; BayObLG NJW 1989, 1745; Fischer § 17 Rn 7.

¹¹⁰ Vgl. BGHSt 2, 194 (201); 3, 108; 4, 86; 9, 347; Fischer § 17 Rn 8.

¹¹¹ Vgl. OLG Köln NJW 1996, 473; Fischer § 17 Rn 8.

¹¹² Vgl. zum Folgenden Dannecker/Bülte (Fn 106) Vor §§ 58 ff. LFGB Rn 163 ff. m.N.

¹¹³ Vgl. nur BayObLG LRE 7, 331 (337); 8, 112 (116).

¹¹⁴ Vgl. zu den Einzelheiten Schindler NStZ 2001, 124 (127).

¹¹⁵ OLG Frankfurt a.M. NJW 1980, 409 f.; dagegen überzeugend Greven (Fn 6) S. 110 ff.

Senat die Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses jedoch auf ein fehlendes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Der Gesetzgeber habe in § 13 TierSchG besondere Regelungen für die Intensivtierhaltung im Verordnungswege vorgesehen, diese seien aber noch nicht erlassen, weil die Details wissenschaftlich noch ungeklärt seien. Dem Beschuldigten könne nicht widerlegt werden, dass er die von ihm praktizierte, allgemein übliche und von den Behörden nicht beanstandete Geflügelhaltung für rechtmäßig gehalten habe.

Bis zu diesem Punkt sind die Ausführungen des *Senats* nachvollziehbar, die Entscheidung ist im Ergebnis dennoch unvollständig, denn sie spricht die Vermeidbarkeit des Irrtums nicht an. Selbst wenn ein Verbotsirrtum vorlag, hätte diese Frage erörtert werden müssen. Der *Senat* spricht nicht an, warum der Beschuldigte hinsichtlich seiner objektiv tierschutzrechtswidrigen Handlung nicht zu der Erkenntnis hätte kommen können, dass die von ihm betriebene Art der Nutzung der Tiere, die zu so offensichtlichen Leiden bei den Tieren führte, unzulässig war. Der Verweis auf Versäumnisse des Verordnungsgebers erklärt das nicht. Die Hühner hatten in der Anlage des Angeklagten jeweils nur 430 cm² zur Verfügung, und ein durchschnittliches Tier benötigt *ruhig stehend* mindestens 428 cm². ¹¹⁶ Es ist nicht erkennbar, warum für den konkreten Fall zusätzlicher Regelungsbedarf bestanden haben soll: Die Tiere konnten sich nur übereinander zum Schlafen hinlegen. Um zu erkennen, dass dies ein rechtswidriger Zustand war, benötigte der Angeklagte keinerlei wissenschaftliche Expertise, sondern nur Grundkenntnisse der Geometrie, wie das *BVerfG* später eindrücklich konstatierte. ¹¹⁷

Das OLG Düsseldorf erkannte den Fehler des OLG Frankfurt a.M., als es den Irrtum unter dem Gesichtspunkt des § 16 StGB erörterte. Bei den länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden in § 17 Nr. 2b TierSchG handele es sich um normative Tatbestandsmerkmale: insofern sei Vorsatz erforderlich. Der Täter müsse »ein solches Merkmal in seiner, in der gesetzlichen Bezeichnung zum Ausdruck kommenden sozialen Bedeutung kenn[en] und daher zwar vielleicht nicht rechtlich genau, aber in der Laiensphäre parallel richtig« werten. Diese Wertung habe der Angeklagte zutreffend vorgenommen, weil ihm Verhältnisse in den Käfigbatterien ebenso bekannt waren, wie der Zustand und die Verhaltensauffälligkeiten der Tiere. Dennoch habe er nichts geändert, um die Verhältnisse zu bessern. Daher komme es auf den Streit über die Objektivierbarkeit von Leiden bei Käfighaltung von Legehennen nicht an. Auf die jahrelange Untätigkeit des Verordnungsgebers mit Blick auf die Regelung der Anforderungen an die Käfighaltung könne sich der Angeklagte ebenfalls nicht berufen: Selbst wenn die Käfighaltung als solche umstritten sei, komme es darauf nicht an, weil ihm hier die erheblichen Leiden der Legehennen unzweifelhaft vor Augen standen. Der Täter könne sich nicht auf eine allgemeine Rechtsunsicherheit berufen, wenn in seinem konkreten Fall keine Zweifel an der Rechtswidrigkeit bestünden.

Diese klaren Worte konnten einen Irrtum des *LG Darmstadt*¹¹⁸ über das Vorliegen eines Verbotsirrtums des Angeklagten nicht verhindern. Den Angeschuldigten sei »abzunehmen«, dass sie, die nichts anderes taten als eine Vielzahl von Landwirten in der Bundesrepublik und im Ausland, glaubten, im Einklang mit dem Recht zu handeln. Dass die Angeklagten das tatsächlich glaubten, obwohl das *OLG Frankfurt a.M.* die Haltebedingungen in exakt diesem Betrieb einige Jahre zuvor als Tierquälerei nach § 17 Nr. 2b TierSchG beurteilt hatte, ist abwegig. Warum hätten sie glauben sollen, trotz ausdrücklich gegenteiliger Gerichtsentscheidung inzwischen rechtmäßig zu handeln? Das ist schon deshalb unplausibel, weil es sich im zu entscheidenden Fall um einen eklatanten Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG handelte. Diesen Legehennen stand noch weniger

¹¹⁶ BVerfGE 101, 1 (2).

¹¹⁷ BVerfGE 101, 1 (38); vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1980, 411; VGH Mannheim NJW 1986, 395.

¹¹⁸ LG Darmstadt NStZ 1984, 173 (175).

Fläche (430 cm²) zur Verfügung als in dem Fall, in dem das *OLG Düsseldorf* (483 cm²) die Haltung der bis »zur völligen Bewegungsunfähigkeit zusammengepferchten« Tiere als offenkundig rechtswidrig bezeichnete.

Die Unvermeidbarkeit des (vermeintlichen) Verbotsirrtums stützte die Strafkammer darauf, dass »ein Mensch seine Überzeugung von dem, was Recht und Unrecht ist, unter Berücksichtigung nicht nur der Rechtsauffassung des zuständigen Oberlandesgerichts, sondern weiterer Autoritäten, die ihm für eine verbindliche Antwort legitimerweise kompetent erscheinen dürfen, bildet«. Diese wichtige Autorität sei die Verwaltungsbehörde, unter deren ständiger Überwachung der Angeschuldigte gestanden habe und die trotz ihrer umfassenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und ihrer Möglichkeiten, jederzeit einzugreifen, untätig geblieben sei. Bei dieser Situation habe sich der Angeschuldigte darauf verlassen dürfen, dass, wenn schon kein Verwaltungszwang als milderes Instrument ausgeübt würde, erst recht keine strafrechtliche Sanktion erfolgen würde.

Abgesehen davon, dass dieser Erst-Recht-Schluss fehlerhaft ist, weil es nicht auf das Bewusstsein der Strafbarkeit, sondern des Unrechts ankommt, 119 stehen die Erwägungen auch im klaren Widerspruch zur strafgerichtlichen Rechtsprechung im übrigen Wirtschaftsstrafrecht. Im Lebensmittelstrafrecht etwa kommt die behördliche Duldung nur dann als Grund für einen unvermeidbaren Verbotsirrtum in Betracht, wenn es sich um eine aktive Duldung handelt. Aus dem bloßen Schweigen und Unterlassen eines Kontrollbeamten, also einer passiven Duldung, darf nicht auf die Duldung oder gar Billigung eines gesetzwidrigen Verhaltens geschlossen werden. 120 Ein Verbotsirrtum ist auch nicht deswegen unvermeidbar, weil der Gesetzgeber in Kenntnis der üblichen, aber rechtswidrigen Missstände keine Vorschriften zur Abhilfe schafft. 121 Das OLG Frankfurt a.M. hob die Entscheidung der Strafkammer mit dem Hinweis auf die Vermeidbarkeit des Irrtums auf; insbesondere stellte der Senat klar, dass sich niemand auf die Untätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Zustände in seinem Betrieb verlassen dürfe. 122 Zur Beurteilung der Strafbarkeit eines Verhaltens seien allein die Gerichte berufen und nicht die Verwaltungsbehörden, deren Handeln auch von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmt sein könne. 123 Dass diese Korrektur der Entscheidung einer Strafkammer in einem offenkundigen Fall der Vermeidbarkeit des Irrtums angesichts der ansonsten strengen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an den Verbotsirrtum erforderlich war, zeigt die Verwirrung der Rechtsprechung durch die Untätigkeit der ihrerseits durch Verbände und Fachwissenschaft verunsicherten Aufsichtsbehörden und der durch wirtschaftliche Interessen stark beeinflussten Ministerialbürokratie.

2. Der »vernünftige Grund« i. S.v. § 17 I Nr. 1 TierSchG für die Massentötung von Küken

Nachdem sich die Strafgerichte nach dieser kurzen Akutphase einige Zeit lang – soweit ersichtlich – nicht mehr tierschutzstrafrechtlich mit der Massentierhaltung befassten, kam es nach einer intensiven Diskussion über den »vernünftigen Grund« im TierSchG¹²⁴ zur Anklage gegen den Betreiber eines Agrarbetriebes wegen der massenweisen Tötung sog. Eintagsküken. ¹²⁵ Zuvor hatte die *Staatsanwaltschaft Münster* im Jahr 2013 ein Verfahren wegen eben solcher Handlungen mit der Begründung eingestellt, der

¹¹⁹ Vgl. nur BGHSt 11, 266; Fischer § 17 Rn 3.

¹²⁰ So schon BayObLG LRE 3, 26 (28).

¹²¹ OLG Düsseldorf NJW 1980, 411.

¹²² OLG Frankfurt a.M. NStZ 1985, 130 m. Anm. Kloepfer; ferner OLG Düsseldorf NJW 1980, 411.

¹²³ Krit., aber im Grundsatz zust. Kloepfer NStZ 1985, 275.

¹²⁴ Vgl. Caspar NuR 1997, 577 ff.; w. N. bei LG Münster NuR 2016, 292.

¹²⁵ Hier ging es um die Vergasung von Küken, nicht um das Verfüttern lebendiger Küken an Schweine, des-

objektive Tatbestand sei zwar erfüllt, die Strafbarkeit scheitere aber an einem unvermeidbaren Verbotsirrtum. ¹²⁶ Das *LG Münster* ¹²⁷ lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens in diesem zweiten Verfahren jedoch ab, weil der Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG nicht verwirklicht sei. Hierbei stützte sich die Strafkammer auch auf eine Entscheidung des *VG Minden*, das zuvor die behördliche Untersagung der Massentötungen als rechtswidrig aufgehoben hatte. ¹²⁸

a) Verbietet Art. 103 Abs. 2 GG einen Wertewandel mit Wirkung für das Strafrecht?

Das *LG* stellt in seiner Entscheidung zunächst die nahezu einhellige Auffassung in der Literatur – Rechtsprechung zu diesem Thema war nicht ersichtlich – dar, die das Töten von Eintagsküken aus wirtschaftlichen Gründen als nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar ansah. ¹²⁹ Die dafür angeführten Argumente bezeichnete das *LG* zwar als für sich gesehen überzeugend, aber strafrechtlich als nicht durchgreifend, »weil sie wesentliche, im vorliegenden Fall von Verfassungs wegen zu berücksichtigende Interessen und Umstände außer Acht« lassen. ¹³⁰ Eine Auslegung von § 17 Nr. 1 TierSchG, die das Verhalten des Angeschuldigten »im Gegensatz zu früher« als strafbar ansehe, verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG, weil sie auf einem *nach* Erlass der Norm einsetzenden gesellschaftlichen Wertewandel und der stärkeren Berücksichtigung des Tierschutzes beruhe. ¹³¹

Die *Kammer* sei der Überzeugung, aufgrund veränderter gesellschaftlicher Wertvorstellungen, die schließlich auch zur Aufnahme der Belange der Tiere in Art. 20a GG geführt haben, solle ein vormals unbeanstandet gebliebener Sachverhalt nunmehr wegen eines geänderten Bewusstseins unter die Strafnorm subsumiert werden, um das gesellschaftlich gewünschte Ergebnis zu erzielen, dass die als verwerflich empfundene Tätigkeit nunmehr unterbleibt. ¹³² Folge man dem aber, so seien künftig aufgrund bloßer Änderungen gesellschaftlicher Vorstellungen ohne Tätigkeit des Gesetzgebers Sachverhalte strafbar, die zuvor als straflos angesehen worden seien.

(1) Tierschutz in Art. 20a GG: Nicht nur Wertewandel sondern Verfassungsänderung Diese Erwägung ist in mehrerlei Hinsicht unzutreffend: Zum ersten bestreitet das *LG* damit implizit, dass sich nicht allein gesellschaftliche Wertungen, sondern das Verfassungsrecht geändert hat. Spätestens durch die ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG im Jahr 2002 ¹³³ hat sich eine neue Grundlage für die Auslegung des Begriffs des vernünftigen Grundes in § 17 Nr. 1 TierSchG ergeben. ¹³⁴ Art. 20a GG ist nicht nur ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber oder ein Pos-

tulat, vielmehr ist der Tierschutz spätestens durch diese Verfassungsänderung ein mit den

sen Strafbarkeit nicht angezweifelt wird, vgl. Lorz/Metzger TierSchG, 6. Aufl. 2008, § 1 Anh. TierSchG Rn 17; Hirt/Maisack/Moritz (Fn 70) § 17 Rn 70.

¹²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/6663, S. 2; s. auch Stucki RW 2016, 521 (524 Fn 14.).

¹²⁷ LG Münster NuR 2016, 292 ff.; bestätigt in der Beschwerdeinstanz durch OLG Hamm NStZ 2016, 488 f.

¹²⁸ VG Minden NuR 2016, 144 ff.; bestätigt durch OVG Münster NuR 2016, 466 ff. m. abl. Anm. *Kröpernik*; vgl. hierzu auch *Stucki* RW 2016, 521 (524) m. w. N.

¹²⁹ Vgl. Ort NuR 2010, 853 (855–857); Kluge/Ort/Reckewell TierSchG, 2002, § 17 Rn 168; Caspar NuR 1997, 577 (582 f.); Lorz/Metzger TierSchG (Fn 125) § 1 Anh. TierSchG Rn 17; MüKo-StGB/Pfohl § 17 TierSchG Rn 53.

¹³⁰ LG Münster NuR 2016, 292 (293).

¹³¹ Im Ergebnis ebenso VG Minden NuR 2016, 144 (147).

¹³² Ebenso VG Minden NuR 2016, 144 (147).

¹³³ G. v. 26.7.2002, BGBl. I S. 2862; zuvor aber bereits im Schutz der Natur in Art. 20 a GG enthalten.

¹³⁴ Vgl. Ort NuR 2010, 853 (855).

Grundrechten gleichberechtigtes Verfassungsgut geworden. ¹³⁵ Zudem unterstreicht der systematische Zusammenhang der Vorschrift »mit der Staatsfundamentalnorm des Art. 20 GG die Bedeutung des Art. 20 a GG als grundlegendes Prinzip für alle Staatsgewalt«. Das Eintreten des Staates für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen seiner Bürger ist »längst zu einem wesentlichen Teil seiner Legitimationsgrundlage geworden«. ¹³⁶ Der Staat hat daher den Auftrag und die Pflicht, in die Exekutive und Judikative einbezogen sind, allen Beeinträchtigungen von Tieren durch Privatpersonen entgegenzutreten. ¹³⁷ Der Tierschutz eröffnet damit die Möglichkeit zur Beschränkung auch vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte. ¹³⁸ Staatszielbestimmungen sind bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe Auslegungs- und Abwägungshilfe. ¹³⁹ Aus dem Verfassungsrecht und nicht nur aus der Änderung ethischer Einstellungen hat die strafrechtliche Rechtsprechung die Konsequenz gezogen, dass früher kritiklos hingenommene Nutzungsarten und Umgangsformen nunmehr strafbar sein können. ¹⁴⁰

(2) Bedeutung und Wirkung von Art. 103 Abs. 2 GG

Dagegen wendet die Strafkammer ein, eine Neufassung des Art. 20 a GG beinhalte keine Entscheidung über die Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG, sondern bedeute lediglich, dass dem Schutz der Tiere bei der im Rahmen dieser Norm vorzunehmenden Abwägung nun höheres Gewicht zukomme. Das dürfe aber nicht zu einer »nachträglich eintretenden Strafbarkeit« führen. Um ein zunächst für nicht strafbar befundenes und jahrzehntelang geduldetes Verhalten unter Strafe zu stellen, müsse der Gesetzgeber den Bewertungswandel durch eine Änderung des Strafgesetzes selbst klarstellen. 141 Der Strafjustiz sei es aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 103 Abs. 2 GG verwehrt, ohne ergänzende Willensbekundung des Strafgesetzgebers § 17 Nr. 1 TierSchG auf die Massentötung von Küken anzuwenden. Dies gelte selbst dann, wenn das Verhalten vom Wortlaut des § 17 Nr. 1 TierSchG erfasst sei. Denn der Gewährleistungsinhalt des Art. 103 Abs. 2 GG umfasse neben der Bestimmtheit des Wortlauts einer Strafnorm auch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit der Bestrafung für den Angeschuldigten.

Abgesehen davon, dass die Prämisse des *LG Münster* unrichtig ist, weil das Töten der Küken stets strafbar war, spricht die Argumentation¹⁴² der *Strafkammer* Art. 20 a GG den Gesetzescharakter ab und offenbart ein grundlegendes Missverständnis der verfassungsrechtlichen Garantie des Bestimmtheitsgrundsatzes: Die *Kammer* verwechselt die freiheitsgewährende mit der kompetenzwahrenden Funktion des Art. 103 Abs. 2 GG¹⁴³ und räumt dem (vermeintlichen) historischen Willen des Gesetzgebers und der tatsächlichen Übung durch die Exekutive eine Bedeutung ein, die sich nicht rechtfertigen lässt. Für die Frage, ob der Bürger erkennen kann, was in § 17 Nr. 1 TierSchG unter Strafe gestellt ist, kommt es nicht primär auf den in den ursprünglichen Gesetzesmaterialien angedeuteten

¹³⁵ Vgl. BK-GG/Kloepfer April 2005, Art. 20a Rn 26 f.; Jarass/Pieroth GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20a GG Rn 14; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald 13. Aufl. 2014, Art. 20a GG Rn 8; Dreier/Schulze-Fielitz GG Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn 20.

¹³⁶ Münch/Kunig/Sommermann GG, 6. Aufl. 2012, Bd. 1, Art. 20a GG Rn 1 m. w. N.

¹³⁷ Jarass/Pieroth Art. 20a GG Rn 13; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald Art. 20a GG Rn 5; Erbguth/ Schlacke Jura 2009, 431; BK-GG/Kloepfer Art. 20a Rn 31; ferner Maisack (Fn 49) S. 209 ff.

¹³⁸ BVerfGE 132, 224 (231 f.); BVerwG NJW 1998, 367 (368); Münch/Kunig/Sommermann Art. 20 a GG Rn 48 f.; Maisack (Fn 49) S. 211; vgl. auch KG NStZ 2010, 175 f.; a.A. wohl Beckmann NuR 2016, 384 (389).

¹³⁹ BVerfGE 125, 68; vgl. auch Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald Art. 20 a GG Rn 5.

¹⁴⁰ Vgl. nur OLG Naumburg OLGSt § 17 TierSchG Nr. 2.

¹⁴¹ Aus BT-Drs. 14/8860, S. 3 ergibt sich allerdings deutlich der Wille zu einem strengeren Schutz von Tieren vor Misshandlungen durch das einfache Recht.

¹⁴² Ebenso aber das VG Minden NuR 2016, 144 (147).

¹⁴³ Zu diesen Komponenten des Art. 103 Abs. 2 GG vgl. nur BVerfGE 143, 38 (52 ff.); Maunz/Dürig/ Remmert September 2017, Art. 103 Abs. 2 GG Rn 87 ff.

möglichen subjektiven Willen des Gesetzgebers an. Maßgeblich sind der Wortlaut des Strafgesetzes und seine Auslegung im systematischen Kontext. 144

Hier ist Art. 20 a GG als Gesetz heranzuziehen, das das Rechtfertigungsmerkmal »vernünftiger Grund« maßgeblich mitbestimmt. 145 Denn Verfassungsvorschriften sind naturgemäß Gesetze i. S. von Art. 103 Abs. 2 GG. Daher ist im Rahmen der Auslegung der Strafvorschrift den Belangen des Tierschutzes so Rechnung zu tragen, wie es der verfassungsrechtliche Rang des Art. 20 a GG verlangt. Spätestens durch die Verfassungsänderung wurde die Effektivität des Tierschutzes das primäre Auslegungskriterium in § 17 TierSchG. Mit der Betonung des Tierschutzes im Grundgesetz wurde also die von der Strafkammer vermisste gesetzgeberische Entscheidung getroffen und zum Ausdruck gebracht. Dass nicht auch das Strafgesetz selbst in der Weise geändert wurde, ist irrelevant. Wie für den Bürger mit Blick auf diese Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung und die Einigkeit in der Literatur über die Unzulässigkeit und Strafbarkeit der massenweisen Tötung von Küken aus Gründen der Rentabilität Unklarheit über die Strafbarkeit herrschen soll, ist unerfindlich. 146

Durch seine Entscheidung wird der Gesetzgeber auch der kompetenzwahrenden Funktion des Bestimmtheitsgrundsatzes 147 gerecht, denn er hat die Grundsatzentscheidung über die Strafbarkeit der Tötung von Tieren getroffen, und bereits die Strafvorschrift als solche, ohne die konkretisierende Wirkung von Art. 20a GG, war von der Rechtsprechung seit jeher als verfassungsgemäß angesehen worden. Wenn der Gesetzgeber entscheidet, dem Tierschutz nunmehr einen höheren Rang einzuräumen, dann hat diese Bewertung auch bei der Auslegung von § 17 Nr. 1 TierSchG Beachtung zu finden, unabhängig davon, ob der Gesetzgeber hier eine Entscheidung über die konkrete Strafbarkeit treffen wollte. Er selbst hat die Grundsatzentscheidung über die Strafwürdigkeit getroffen. Die Details der Auslegung des Rechtfertigungsmerkmals 148 vernünftiger Grund müssen nicht durch den Gesetzgeber geregelt werden, weil sie nicht Teil der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung sind. Die Möglichkeit, Einzelheiten ungeregelt zu lassen, ist dem Gesetzgeber eingeräumt, weil die Rechtsprechung andernfalls nicht in der Lage wäre, z. B. auf eine veränderte Verbrauchererwartung im Betrugsstrafrecht, im Lebensmittel- oder Wettbewerbsstrafrecht 149 zu reagieren. ¹⁵⁰ Die Begriffe sind auf Wandelbarkeit angelegt. Daher entbehrt der Vorwurf des LG, die Annahme von Strafbarkeit bei der massenhaften Tötung von Eintagsküken gemäß § 17 TierSchG verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG, jeglicher Grundlage.

b) Bestimmt die Bundesregierung die Auslegung von § 17 TierSchG?

Die inhaltliche Argumentation der *Strafkammer* lässt sich letztlich auf immer neue Variationen der These reduzieren, ein allgemein übliches und bislang nicht bestraftes Handeln müsse straflos sein:

Der Gesetzgeber habe das Töten von Küken aus ausschließlich wirtschaftlichen Gründen für zulässig gehalten, ¹⁵¹ weil in späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes alle Beteiligten Wege gesucht haben, diese Massentötungen zu been-

¹⁴⁴ Vgl. nur BVerfGE 126, 170 (196) m. w. N.

¹⁴⁵ Vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald Art. 20a GG Rn 5.

¹⁴⁶ Zu den Anforderungen an die Erkennbarkeit einer Strafdrohung für den Bürger vgl. nur BVerfGE 143, 38 (52 f.); 126, 170 (195); 131, 268 (307); Cornelius GA 2015, 101 (115); LK/Dannecker 12. Aufl. 2006, § 1 Rn 179.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu nur BVerfGE 143, 38 (53 f.); Bülte NZWiSt 2017, 161 (169 f.) m. w. N.

¹⁴⁸ Str., aber h.M.; vgl. nur Caspar NuR 1997, 577 (578); Lööck (Fn 70) S. 103.

¹⁴⁹ Vgl. nur BGHSt 46, 318 ff.; Glandien ZLR 1994, 184 ff.; Retemeyer NZWiSt 2013, 241 ff.; Vergho wistra 2010, 86 ff.

¹⁵⁰ Vgl. auch BVerfGE 143, 38 (54 f.).

¹⁵¹ So auch Beckmann NuR 2016, 384 (389).

den ¹⁵² und daher von der Straflosigkeit ausgegangen sein müssen. Zwar legen diese Gesetzgebungsmaterialien den Schluss nahe, dass dort von der Zulässigkeit der Massentötungen ausgegangen wurde; aber belegen lässt sich damit letztlich nur, dass die ethische Vertretbarkeit bezweifelt wurde; und für den historischen Willen des Gesetzgebers von § 17 Nr. 1 TierSchG und Art. 20a GG, den das Gericht betont, lässt sich aus diesen Materialien zwangsläufig nichts ableiten. Alles in allem lassen diese Materialien keine verlässlichen Schlüsse auf den subjektiven Willen des Gesetzgebers zu. Selbst wenn sich also aus dem Gesetzgebungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Gesetzgeber die Massentötung von Küken unter Strafe stellen wollte, sind Indizien dagegen ebenso wenig erkennbar. ¹⁵³ Die Erwägungen des *LG* sind damit verfehlt.

Dies gilt auch, weil für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist, dass der Gesetzgeber den konkreten Fall vorausgesehen hat und mit Strafe bedrohen wollte. Das erkennt die *Kammer* grundsätzlich auch und bezeichnet § 17 TierSchG daher als »bewertungsoffenen Tatbestand«. Bei dessen Auslegung seien die Anschauungen, die Tradition und das kulturelle Selbstverständnis eines überwiegenden Teils der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Bevölkerungsmehrheit sieht die Strafkammer von der Bundesregierung repräsentiert. Diese sei nicht von der Strafbarkeit der Massentötungen ausgegangen, so dass es der Überzeugung des überwiegenden Teils der Bevölkerung entspreche, rein finanzielle Gründe als i. S. von § 17 Nr. 2b TierSchG vernünftig anzuerkennen. 154

Schlüssig sind diese Erwägungen nicht. Es ist weder erkennbar, warum die Bundesregierung als Exekutivorgan die Bevölkerung repräsentieren soll, noch hat sie sich eindeutig zur Zulässigkeit der Massentötungen geäußert. Im Gesetzgebungsverfahren wurde lediglich festgehalten, dass, sobald Möglichkeiten der In-ovo-Geschlechtsbestimmung entwickelt sind, *keinesfalls mehr ein vernünftiger* Grund vorliegen kann. ¹⁵⁵ Darüber hinaus dürfte dem *LG* bekannt sein, dass für die Auslegung von Gesetzen nicht die Bundesregierung zuständig ist, so dass völlig irrelevant ist, ob sie oder ein Bundesminister die Massentötung von Küken für straflos hält. ¹⁵⁶ Die Herleitung eines vernünftigen Grundes durch die *Strafkammer* ist also in formaler Hinsicht mehrfach fehlerhaft.

c) Auslegung des Rechtfertigungsmerkmals des vernünftigen Grundes

Nicht zuletzt wegen dieser verfehlten Schlüsse vermag die *Strafkammer* keine verfassungskonforme Auslegung von § 17 Nr. 1 TierSchG zu leisten. Sie gewichtet allein die wirtschaftlichen Interessen des Angeschuldigten, wenn sie aus Art. 12 GG und dem Vertrauensgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG die Straffreiheit herleitet und den Rechtsgedanken aus § 7 a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG nicht beachtet, der einem solchen Ansatz entgegensteht. Auf andere Möglichkeiten des Angeschuldigten, die Massentötung von Küken zu vermeiden und so dem Tierschutz in Einklang mit den wirtschaftlichen Interessen des Angeschuldigten Geltung zu verschaffen, geht die *Kammer* nicht ein. Eine Abwägung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen findet nicht statt. ¹⁵⁷ Es wird dem Angeschuldigten aber zugutegehalten, dass er vom Zerkleinern der Tagesküken zum Vergasen übergegangen sei und die Tierkadaver teilweise zu Futtermittel verarbeite.

¹⁵² BT-Drs. 13/4242, S. 45; 13/7016, S. 56; 14/600, S. 53; 14/5712.

¹⁵³ Im Ergebnis ebenso Stucki RW 2016, 521 (525): Zirkelschlüssigkeit.

¹⁵⁴ Umfragen der Verbraucherzentrale haben ergeben, dass 90% der Verbraucher die Tötung männlicher Küken ablehnen, Pressemitteilung v. 21.3.2017, http://www.verbraucherzentrale.nrw/eintagskuekenumfrage.

¹⁵⁵ Plenarprotokoll 936, S. D 305/A306.

¹⁵⁶ A.A. Beckmann NuR 2016, 384 (388).

¹⁵⁷ Das zeigt auch die Anmerkung von Bäumerich NWVBI. 2016, 444 (445) zu dieser Entscheidung eindrücklich

Das *LG* beruft sich ferner auf die EU (VO) Nr. 1099/2009, ¹⁵⁸ die eine Zulässigkeit der Tötungen von Küken voraussetze. In Umsetzung dieser Verordnung wurde die TierSchlV¹⁵⁹ mit Regelungen zur Massentötung von Küken (§ 12 Abs. 3 TierSchlV i. V. m. Anhang 1 Nr. 3) erlassen. Das zeige, dass auch das deutsche Recht die Tötungen erlaube. Andernfalls liefe diese Vorschrift leer, und eine Auslegung, die zu einem solchen Ergebnis führt, verstoße gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Es ist allerdings bereits falsch, dass § 12 Abs. 3 TierSchlV leerläuft, wenn man die Massentötung von Küken aus wirtschaftlichen Gründen für unzulässig hält. Die TierSchlV gilt auch für die als »Bestandsräumung« bezeichnete Tötung von Tieren zur Seuchenabwehr. Insofern ist also durchaus ein Anwendungsbereich der Vorschriften denkbar.

Darüber hinaus basiert die Argumentation auf einem grundsätzlichen Missverständnis der EU (VO) Nr. 1099/2009. Sie normiert lediglich Mindestvorschriften für die Art und Weise der Massentötung von Küken sowie für das Alter der Tiere für den Fall, dass das nationale Recht solche Tötungen zulässt. Die Verordnung sagt nichts über die grundsätzliche Zulässigkeit der Tötungen nach nationalem Recht aus. 160 Art. 26 VO (EU) 1099/2009 stellt den Mitgliedstaaten im Gegenteil sogar frei, strengere Regeln über den Tierschutz beizubehalten. Die *Strafkammer* pervertiert mit ihrer Argumentation daher eine europäische Verordnung, die ausweislich ihrer Bezeichnung dem Schutz von Tieren dienen soll, wenn sie aus ihr die Zulässigkeit der Tötung folgert. Für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals des vernünftigen Grundes lässt sich daher aus dem Unionsrecht nichts herleiten. Deutschland darf also die Massentötung von Küken aus rein wirtschaftlichen Gründen weiterhin verbieten 161 und auch nach § 17 Nr. 1 TierSchG bestrafen.

Auch das *VG Minden* hat in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit eines Verbots der Massentötungen durch die Gefahrenabwehrbehörden des Landes NRW den vernünftigen Grund für die Tötung der Küken bejaht, ohne sich auch nur am Rande mit Art. 20 a GG zu befassen. Vielmehr lehnt die *Kammer* bereits die Erforderlichkeit des Verbots ab, weil eine auf NRW begrenzte Untersagung nur zu einer Verlagerung der Tierschutzproblematik in andere Länder führe und keinen Nutzen für den Tierschutz habe. Dieser Einwand ist nicht valide und läuft auf das Argument hinaus, es sei unsinnig, geltendes Recht durchzusetzen, wenn andere Länder die Vollzugsdefizite und strafbaren Handlungen aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf nähmen. In der Sache wird hier auch nur eine finanzielle Erwägung als Argument des Tierschutzes kaschiert. ¹⁶² Es geht allein um die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Agrarindustrie. ¹⁶³ Diese bereits seit langem von Verbänden gegen den Vollzug geltenden Rechts vorgebrachte Wettbewerbserwägung ¹⁶⁴ missachtet offen den in Art. 20 a GG formulierten gesetzgeberischen Willen, den Tierschutz in der Rechtsordnung zu verankern. Dass für die Unternehmer ausschließlich ökonomische Motive relevant sind, ist unbestreitbar. ¹⁶⁵

Das OVG NRW widerspricht dem LG Münster zwar, wenn es konstatiert, die Abwägung in der Entscheidung über den vernünftigen Grund zwinge auch dazu, einen über-

¹⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, EU ABI. v. 18.11.2009, L 303.

¹⁵⁹ Tierschutz-Schlachtverordnung v. 20.12.2012, BGBl. I S. 2982.

¹⁶⁰ Vgl. BR-Drs. 310/15, S. 1; so auch *Kluge/Ort/Reckewell* (Fn 129) § 17 TierSchG Rn 168 m. w. N.; eingehend hierzu *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn 69) § 17 Rn 11; a.A. *Beckmann* NuR 2016, 384 (387).

¹⁶¹ Vgl. auch EuGH NJW 1996, 113.

¹⁶² So auch Hirt/Maisack/Moritz (Fn 69) § 17 Rn 12; vgl. ferner Binder NuR 2007, 806 (812).

¹⁶³ Vgl. auch Bender NWVBI. 2016, 212 (215).

Vgl. etwa *Bettermann* (Fn 33), S. 28; eine solche Maskierung rein ökonomischer Argumente unter dem Schlagwort »ressourcenökologische Gründe« findet sich auch bei *Beckmann* NuR 2016, 384 (389 f.)
Vgl. auch *Stucki* RW 2016, 521 (531).

kommenen Umgang mit Nutztieren aufgrund der aktuellen Rechtslage stets neu zu bewerten. 166 Insofern betont der Senat die Notwendigkeit einer sachgerechten Zusammenstellung und Gewichtung der Interessen. 167 Doch wägt der Senat selbst keine Interessen gegeneinander ab. Er stellt dem Tierschutz, den er – unter Verkennung seiner verfassungsdogmatischen Bedeutung als Staatszielbestimmung - fälschlich als Gemeinwohlbelang bezeichnet, ¹⁶⁸ lediglich die wirtschaftlichen Interessen des Klägers gegenüber, entscheidet für letztere und verkündet die »handgreiflich falsche« These, zur Tötung der Küken gebe es keine Alternative. 169 Zu diesem Zweck werden die Grenzen von Faktizität und Normativität verwischt und »wirtschaftliche[...] Sachzwänge in einen normativen Rechtfertigungsgrund« transformiert. 170 Tiere seien zwar Mitgeschöpfe; dennoch sei ihr Leben abwägbar, und ethische Gründe wögen dabei nicht schwerer als wirtschaftliche. Mit seinen weiteren Feststellungen geht das Gericht fehlerhaft von einem grundsätzlichen Überwiegen der Berufsfreiheit gegenüber dem Tierschutz aus, missachtet den Willen des Gesetzgebers, der Art. 20a GG als den Grundrechten gleichrangige Staatszielbestimmung normiert hat, 171 und konstatiert, die Haltung von Tieren sei allein an der wirtschaftlichen Nützlichkeit für den Menschen auszurichten. Schließlich entscheidet das OVG, ausgehend von dem seit langem überholten und verfassungsrechtlich unhaltbaren Standpunkt, Vernunft sei nur ökonomische Vernunft, entgegen der einhelligen Auffassung 172 ausschließlich nach ökonomischen Kriterien. 173

Die Ausführungen des *OVG* beschränken sich auf die Darlegung der vermeintlichen wirtschaftlichen Zwänge, der Sinnlosigkeit einer Aufzucht männlicher Küken aus den Legerassen. ¹⁷⁴ Eine Abwägung vom »Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen« ¹⁷⁵ fehlt. Der *Senat* beurteilt den Verzicht auf die Massentötungen als für den Unternehmer aus Gründen des Wettbewerbs unzumutbar, ¹⁷⁶ weil die Aufzucht der zusätzlichen Küken einen Zuschlag auf jedes verkaufte Ei von ca. vier Cent erfordere, um die zusätzlichen Kosten zu decken. Diese Bewertung ist unplausibel: Nach einer Umfrage der Verbrauchzentrale NRW sind 87% der Verbraucher bereit, für jedes Ei zwischen vier und sechs Cent mehr zu zahlen, um die Massenvernichtung von Küken zu beenden. ¹⁷⁷ Auch eine Unzumutbarkeit wegen der erheblichen Versorgungskosten für 2,5 Millionen »nicht zur Mast verwendbarer Tiere« in NRW ist nicht begründbar. ¹⁷⁸ Ein Agrarunternehmer, der sich auf ein Geschäftsmodell spezialisiert, obwohl er um dessen

¹⁶⁶ OVG Münster AuR 2016, 466 (469).

¹⁶⁷ Der Verweis auf LG Münster und OLG Hamm geht fehl, weil dort keine Interessen abgewogen wurden.

¹⁶⁸ Hierzu eingehend Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1434).

¹⁶⁹ So Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1435 ff.).

¹⁷⁰ Stucki RW 2016, 521 (536); Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1434) spricht von einer Marginalisierung des Tierschutzes.

¹⁷¹ Vgl. nur Köpernik AuR 2016, 475 (476) m. w. N.; Stucki RW 2016, 521 (540 f.); ferner Maisack (Fn 49) S. 205 ff.

¹⁷² Vgl. nur BR-Drs. 431/13 [B], S. 19; BVerfGE 101, 1 (37); OLG Frankfurt a.M. NStZ 1985, 130; Köpernik AuR 2014, 290 (292); ähnlich sogar Beckmann NuR 2016, 384 (388 ff.); eingehend hierzu Stucki RW 2016, 521 (535 f.).

¹⁷³ Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1435); vgl. auch Cirsovius NuR 2017, 665 (669).

¹⁷⁴ Ähnlich Steiling AuR 2015, 7 ff., der als vernünftigen Grund die billige Lebensmittelerzeugung angibt, wobei es sich aber fraglos nur um einen wirtschaftlichen Grund und keineswegs um ein öffentliches Interesse handelt.

¹⁷⁵ So Lorz TierSchG, Anh. §§ 17, 18 Rn 27; Dossé MDR 1986, 711; Maisack (Fn 48), S. 197 ff.

¹⁷⁶ OVG Münster AuR 2016, 466 (472); vgl. aber zu diesem Argument Ogorek NVwZ 2016, 1433 (1435).

¹⁷⁷ Pressemitteilung der Verbraucherzentrale NRW v. 21.3.2017 (Fn 149); vgl. auch *Ogorek* NVwZ 2016, 1433 (1437).

¹⁷⁸ Zur Unrichtigkeit dieses Einwandes Hirt/Maisack/Moritz (Fn 69) § 17 Rn 70.

Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit wissen muss, verhält sich widersprüchlich, wenn er sich nun auf Vertrauensschutz beruft.¹⁷⁹

Schließlich lässt auch dieses *Gericht* den Zirkelschluss zu, die Verwaltungsbehörden seien niemals eingeschritten, um die rechtswidrige Praxis zu unterbinden, weil sie sie nicht für rechtswidrig hielten. Warum dies relevant sein soll, nachdem sich in der Literatur seit vielen Jahren eine klare Auffassung gebildet hatte, die sogar die Strafbarkeit des Handelns des Unternehmers annahm, ¹⁸⁰ ist nicht verständlich. Das *OVG* hat hier nicht nur alle ausschließlich finanziellen Argumente, die von der Geflügelindustrie seit den 1960er Jahren vorgetragen werden, unkritisch aufgegriffen und geltendes Verfassungsrecht grob missachtet, ¹⁸¹ sondern auch keine Revision zugelassen. Das zeigt das Ausmaß der Wirkungslosigkeit des Tierschutzrechts und Tierschutzstrafrechts.

V. Machtlosigkeit des Strafrechts gegen die organisierte Agrarkriminalität

Bislang ist es nicht gelungen, das geltende Strafrecht gegen die organisierte Agrarkriminalität effektiv zur Anwendung zu bringen. U. a. mit interessengelenkten Gutachten und lancierten Beiträgen in der (juristischen) Fachpresse ist es Interessenverbänden bislang gelungen, nicht nur die sog. öffentliche Meinung zu beeinflussen, sondern auch Verwaltungen und Gerichte zu verwirren und die maßgeblichen Entscheidungskriterien im Tierschutzstrafrecht zu verschleiern. Der Richter, der nicht mehr auf die Unparteilichkeit von Sachverständigen vertrauen kann, ist verloren, wenn er über als von wissenschaftlichen Streitfragen abhängig suggerierte Vorgänge entscheiden muss. Wie die Rechtsprechung der 1980er Jahre gezeigt hat, ist es durchaus möglich, dem Richter das Gefühl zu vermitteln, dass er nicht über einen Sachverhalt entscheiden kann, indem man ihn mit einer Flut an belanglosen Meinungen, Studien und wissenschaftlichen Aussagen überfordert. Nicht jedes Gericht hat das Selbstvertrauen des OLG Düsseldorf, die Fragen, die es zu beurteilen berufen ist, auch zu entscheiden, wenn ihm von Interessenverbänden, Politik und Verwaltung vermeintliche Rechtsunsicherheit vorgespiegelt und die Entscheidungskompetenz abgesprochen wird. Im Extremfall kann diese Situation zur inneren Kapitulation des überforderten Richters führen, wie sowohl die Verfahren wegen der Legebatterien als auch die wegen der Massentötungen von Küken gezeigt haben. Hier haben sich Gerichte in offenkundig fernliegende Verbotsirrtümer geflüchtet oder in haltlose Tatbestandsinterpretationen, die offenkundig Verfassungsrecht verletzen.

Daran zeigt sich, dass es zur faktischen Straffreiheit führen kann, die Strafverfolgungsbehörde mit einem Übermaß an scheinbar logisch aufbereiteten Informationen zu überfrachten. Hier werden nämlich durch gezielten Einsatz einer großen Menge an Informationen die Kriterien verschleiert, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sind. Auf diese Weise werden wirtschaftliche Interessen als solche des Tierschutzes oder als andere öffentliche Belange getarnt, um dem Gericht die Alternativlosigkeit der wirtschaftlich günstigen Entscheidung zu suggerieren. Nicht überprüfbare Behauptungen wie der drohende Verlust von Arbeitsplätzen oder internationale Wettbewerbsnachteile werden als Argumente gegen den Tierschutz ins Feld geführt. Dadurch entstehen Entscheidungen, die nicht nur der ethischen Wertebasis der Gesellschaft, sondern auch der Normakzeptanz gravierend schaden, weil sie das Profitstreben, das im Strafrecht ansonsten regelmäßig zur Strafschärfung führt, zur Rechtfertigung erheben. Wenn gerichtliche Entscheidungen

¹⁷⁹ Vgl. OLG Naumburg OLGSt TierSchG § 17 Nr. 2; Hirt/Maisack/Moritz (Fn 69) § 17 Rn 137; Stucki RW 2016, 521 (535).

¹⁸⁰ Vgl. nur Köpernik AuR 2014, 290 (292) m. w. N.

¹⁸¹ Vgl. nur Ogorek NVwZ 2016, 1433 ff.

dann auch noch offenkundig methodisch mangelhaft sind und Vorgaben der Verfassung im wirtschaftlichen Interesse Einzelner ignorieren, trägt das zu dem Eindruck bei, ökonomische Gründe könnten jede Rechtsverletzung rechtfertigen, solange sie institutionalisiert sind und gesamtwirtschaftliche Bedeutung haben.

Anlass zur Hoffnung geben hier nur die Entscheidung des *BVerwG* vom 8.11.2016¹⁸² gegen die Haltung von Schweinen in zu engen Kastenständen und die Bestätigung des Berufsverbots gegen den Unternehmer durch das *VG Magdeburg*. ¹⁸³ Hier müssen allerdings nun die zwingenden strafrechtlichen Konsequenzen folgen, damit nicht nur wieder die Sanktionslosigkeit wirtschaftlich lukrativer Straftaten demonstriert wird.

¹⁸² BVerwG NVwZ 2017, 404 ff. m. Anm. Felde NVwZ 2017, 368 ff.

¹⁸³ VG Magdeburg Urt. v. 4.7.2016 - 1 A 1198/14 (juris); bestätigt durch OVG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 4.11.2016 - 3 L 162/16 (juris).